



SATZUNG



Kulturkreis der  
deutschen Wirtschaft  
im BDI e.V.





# Satzung

**Kulturkreis der deutschen Wirtschaft**  
im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

## Die Präambel aus dem Jahr 2011

**Deutschland zeichnet sich durch eine vielfältige und reichhaltige Kulturlandschaft aus. Diese zu erhalten und weiter zu entwickeln erfordert ein intensives, freies kulturelles Leben. Grundlage hierfür sind die Künstler, die Organe des Rechtsstaates, die öffentlichen und privaten Kulturinstitutionen, aber auch Stiftungen, Vereine, Verbände, Kirchen, das zivilgesellschaftliche Ehrenamt sowie die Politik und insbesondere auch die Wirtschaft.**

Die deutsche Wirtschaft hat sich 1951 in einer eigenständigen Organisation zusammengeschlossen mit dem Ziel, eine freie Entwicklung von Kunst und Kultur in Deutschland sicherzustellen und auszubauen. Kunst und Kultur gehören zu den Grundbedürfnissen der Gesellschaft. Sie sind eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine fruchtbare Entwicklung der Wirtschaft in Freiheit und Verantwortung.

Auch in Zukunft unterstützt die deutsche Wirtschaft die freie Entfaltung der Kunst und trägt dazu bei, künstlerisches Denken und Schaffen in Deutschland sowie über dessen Grenzen hinaus zu stärken. Um diese wichtige Aufgabe zu erfüllen, engagieren sich in Deutschland tätige Unternehmen und Unternehmer in einem gemeinnützigen Verein unter der Bezeichnung:

Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im BDI e.V.

Der Kulturkreis der deutschen Wirtschaft versteht sich als bundesweites, unabhängiges Netzwerk kulturell engagierter Unternehmen. Der Kulturkreis stärkt den Austausch von Kultur und Wirtschaft sowie das eigene kulturelle Engagement seiner Mitglieder und fördert das Verständnis insbesondere für zeitgenössische Kunst und Kultur in Wirtschaft und Gesellschaft in den Sparten Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Literatur sowie Architektur. Besonderes Gewicht liegt dabei auf der Förderung der jungen Generationen in Kunst, Kultur und Wirtschaft. Die Unabhängigkeit der Kunst von wirtschaftlichen Erwägungen oder Zwängen ist dem Kulturkreis dabei stets ein zentrales Anliegen.

Durch seine Förderarbeit übernimmt der Kulturkreis gesellschaftliche Verantwortung und unterstützt als Antriebskraft zugleich die kontinuierliche Erneuerung von Kultur und Wirtschaft. In diesem Sinne fördert der Kulturkreis ein Menschenbild, das wirtschaftliches Handeln mit kulturellem Engagement zu einer ganzheitlichen Persönlichkeit verbindet. In dem Bewusstsein, dass dieser Prozess mit Verpflichtungen einhergeht, handeln die Mitglieder des Kulturkreises zum Wohle der Kunst und damit im Interesse der ganzen Gesellschaft. Ihr nachhaltiges Bestreben ist es, Kunst und Kultur als unabdingbare Elemente unserer Gesellschaft zu bewahren und fortzuentwickeln.

## ○ Artikel 1

Der Verein führt den Namen »Kulturkreis der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.« (im folgenden »Kulturkreis«).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung jeden künstlerischen und kulturellen Bestrebens, das nach dem Urteil der Berufenen solcher Förderung würdig ist.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Vergabe von Preisen, Stipendien und Aufträgen an Künstler, Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Wettbewerben, Konzerten, Ausstellungen, Lesungen und Symposien, Ankäufe von Kunstgegenständen, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen, Herausgabe von Büchern, Katalogen und Schriften und Projektförderung — auch in Zusammenarbeit mit Hochschulen und kulturellen Institutionen im In- und Ausland.

Zweck des Vereins ist weiter die Förderung des gemeinnützigen Stiftungswesens und die Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Öffentlichkeit zur Förderung von Kunst und Kultur anzuregen (z. B. Beratung und Verwaltung von Kunst- und Kulturstiftungen).

Daneben ist Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur durch die »Kulturstiftung der deutschen

Wirtschaft« oder eine andere Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Mittel des Vereins dürfen nur zu diesen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## ○ Artikel 2

Der »Kulturkreis« hat seinen Sitz ab dem 1. November 1999 in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ○ Artikel 3

Die Mittel zur Erfüllung seines Zweckes soll der »Kulturkreis« erhalten durch

- a) die »Kulturstiftung der deutschen Wirtschaft« und andere gemeinnützige Stiftungen,
- b) Sammlungen, Spenden, letztwillige Verfügungen und dgl.,
- c) Beiträge seiner Mitglieder,
- d) Verwertung von Leistungen und Rechten.

## ○ Artikel 4

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, den Gesellschaften des Handelsrechts und den Organisationen der deutschen Wirtschaft offen. Der Beitritt ist der Geschäftsführung des »Kulturkreises« schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Geschäftsführung bestimmt. Darüber hinaus kann der Vorstand die Geschäftsführung ermächtigen, mit einzelnen Mitgliedern davon abweichende Beträge zu vereinbaren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, der der Geschäftsführung des »Kulturkreises« drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären ist, oder durch den Tod oder durch das Erlöschen der juristischen Person oder der Organisation.

## ○ Artikel 5

Organe des »Kulturkreises« sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

## ○ Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung des »Kulturkreises« findet jährlich statt. Sie ist 14 Tage vorher vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Frist und Form einzuberufen, wenn ein Viertel der bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es beantragt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, die Jahresbeiträge festzusetzen, die Mitglieder des Vorstandes zu wählen, den Jahresbericht entgegenzunehmen, über die Annahme der Jahresrechnung die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung zu beschließen sowie alle drei Jahre die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter zu wählen. Sie ist ferner zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des »Kulturkreises«.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Vollmachten müssen schriftlich sein. Die Mitglieder können auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.

Bei Beschlüssen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## ○ Artikel 7

Der Vorstand des »Kulturkreises« besteht aus bis zu 14 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister müssen der Wirtschaft angehören.

Der Vorstand ist alle drei Jahre neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und legt die Richtlinien für die Verwendung der Mittel fest. Er kann sich zu seiner Beratung und Unterstützung eines Kuratoriums bedienen, dessen Mitglieder vom Vorstand auf Dauer von fünf Jahren berufen werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für das Kuratorium erlassen.

Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann die Förderung in den einzelnen Kunstbereichen an Fachgremien und Arbeitskreise delegieren, deren Vorsitzende er ernennt.

## ○ Artikel 8

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

## ○ Artikel 9

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung des Kulturkreises einsetzen und eine angemessene Vergütung der Geschäftsführung beschließen. Die Geschäftsführung ist an die satzungsmäßigen Zwecke des Kulturkreises gebunden.

## ○ Artikel 10

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## ○ Artikel 11

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## ○ Artikel 12

Zwei Rechnungsprüfer oder deren Stellvertreter prüfen alljährlich die Rechnungen und das Finanzgebahren des »Kulturkreises« und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## ○ Artikel 13

Zu den etwa vom Registergericht verlangten oder sonst zweckmäßigen formellen Änderungen der Satzung ist der Vorsitzende ermächtigt.

## ○ Artikel 14

Sonstige Satzungsänderungen oder die Auflösung des »Kulturkreises« beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körper-

schaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung jeden künstlerischen und kulturellen Bestrebens entsprechend § 1 dieser Satzung.

## ○ Artikel 15

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Gremien und Arbeitskreise ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom jeweiligen Vorsitzenden sowie dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen.

Berlin, im Oktober 2014







Kulturkreis der  
deutschen Wirtschaft  
im BDI e.V.

Kulturkreis der deutschen Wirtschaft  
im BDI e.V.

Postanschrift  
D-11053

Hausanschrift  
Haus der Deutschen Wirtschaft  
Breite Straße 29  
D-10178 Berlin

T +49 (0) 30 20 28-14 06  
F +49 (0) 30 20 28-24 06  
info@kulturkreis.eu  
www.kulturkreis.eu